

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Mangel an Plätzen in Pflegeeinrichtungen für schwerbehinderte junge Menschen

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 19.01.2023 - Drs. 19/353
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 20.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Angaben der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (ETUB) sind in Südniedersachsen keine geeigneten Wohnungen für schwerbehinderte junge Erwachsene vermittelbar. Dem stünden u. a. finanzielle und gesetzliche Hürden im Weg. Die Grundsicherung wird nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 u. 2 SGB XII durch eine Angemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft im Sozialleistungsbereich geregelt, die in jedem Landkreis an das regionale Mietenniveau angepasst sein soll. In einer besonderen Wohnform gilt eine Obergrenze für Unterkunftsbedarfe nach § 42 a Abs. 5 SGB XII. Pflegeeinrichtungen sind von diesem Mietpreisdeckel ausgenommen.

In vielen Landkreisen entspricht die Angemessenheitsgrenze nach Aussage von Experten nicht mehr dem realen Mietenniveau. So liegt beispielsweise nach Angaben des Landkreises Göttingen die Angemessenheitsgrenze der Grundsicherung im Vorraum der Stadt Göttingen für die Warmmiete bei 527,71 Euro, die durchschnittliche reale Warmmiete bei 600 Euro. Auch der derzeitige vom Landes-sozialamt geförderte Investitionsbetrag für den Bau von Pflegeeinrichtungen liegt mit 1 739 Euro pro m² nicht auf dem Niveau aktueller Preise für Neubauten. Zusätzlich sieht der Gesetzgeber in der aktuellen Investitionsrichtlinie bei den Wohnplätzen für behinderte Menschen einen Flächenbedarf von durchschnittlich 40 m² vor. Rollstuhlfahrern stehen höchstens 50 m² zu. Menschen, die aktuell in der Hartz-IV-Sicherung leben, haben bei dem Bezug der Grundsicherung und ihrer Vermittlung Anspruch auf 50 m² Wohnfläche.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 gingen umfangreiche Veränderungen hinsichtlich der Vergütung der Eingliederungshilfe-Leistungen einher. Durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen (Leistungen für den Lebensunterhalt und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) von den Fachleistungen (Leistungen für die Assistenz, Betreuung und Pflege) beinhaltet die Vergütung für die ehemals sogenannten vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, die seit dem 01.01.2020 als besondere Wohnformen nach § 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe fungieren, nur noch die Investitionskosten der betriebsnotwendigen Anlagen, die der Fachleistung zuzuordnen sind. Anders als bisher kalkuliert der Leistungserbringer ab 01.01.2020 die Kosten der Unterkunft und Heizung für jede Bewohnerin und jeden Bewohner und schließt mit diesen zivilrechtliche Wohn- und Betreuungsverträge ab. Verfügt diese bzw. dieser über keine eigenen Mittel, werden die Bedarfe hierfür in Höhe von bis zu 125 % der jeweiligen durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes aus Leistungen der Grundsicherung oder Sozialhilfe gedeckt.

Die obere Angemessenheitsgrenze in Höhe von 125 % setzt dabei voraus, dass die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen mit der Einrichtung geschlossenen Vertrag für folgende zusätzliche Kosten ausweist:

1. Zuschlag für Möblierung des persönlichen Wohnraums,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Übersteigen die Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze von 125 %, ohne dass ein anderer Leistungsträger diese übernimmt, können diese Aufwendungen als Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) anerkannt werden. Anspruchsgrundlage für eine gegebenenfalls vorzunehmende Aufstockung der Leistungsvergütung ist § 113 Abs. 5 SGB IX, nach dem die Aufwendungen, die die obere Angemessenheitsgrenze übersteigen, im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH) übernommen werden, sofern es wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.

Voraussetzung der Leistungsbewilligung ist ferner, dass eine schriftliche Vereinbarung nach dem SGB IX (Kapitel 8 - Vertragsrecht) zwischen dem Eingliederungshilfeträger und der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer, also der Anbieterin oder dem Anbieter der Wohnform, besteht. Die Frage, ob und - wenn ja - in welchem Umfang und für welche Dauer die höheren Aufwendungen für die Unterkunft vom Eingliederungshilfeträger übernommen werden, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX zu klären.

Generell ist bei Leistungsvergütungsvereinbarungen § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX zu beachten: Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Vergütungen setzen sich zusammen aus einer Leistungspauschale und einem Investitionsbeitrag. Mit den Leistungspauschalen werden die vereinbarten fachlichen Leistungen pauschaliert vergütet. Der Investitionsbeitrag ist ein individuell zu ermittelnder Vergütungsbestandteil für die Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistungsflächen betreffen. Dieser wird jeweils mit dem Leistungserbringer verhandelt und vereinbart. Hierbei orientiert sich das Land Niedersachsen hinsichtlich Größe, Baukosten und Ausstattungsstandards an landesweit angewandten einheitlichen Vorgaben.

1. Wie viele Wohnheimplätze stehen derzeit für schwerbehinderte junge Erwachsene in Niedersachsen zur Verfügung, und wie groß ist die Nachfrage an Wohnheimplätzen sowie die durchschnittliche Wartezeit auf vorhandenen Wartelisten, gegliedert nach Landkreisen?

In Niedersachsen gab es zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung am 31.10.2022 881 Angebote der besonderen Wohnform i. S. d. § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII für Erwachsene mit insgesamt 26 182 Plätzen. Davon sind aktuell 24 031 Plätze belegt. Eine Differenzierung zwischen jungen Erwachsenen und älteren Personen erfolgt dabei nicht.

Über das Nachfrageaufkommen und etwaige Wartelisten stehen der Landesregierung keine Daten zur Verfügung.

2. Plant die Landesregierung eine Ausweitung des Mietendeckels auf Pflegeeinrichtungen und eine Anpassung der Angemessenheitsgrenze zur Grundsicherung an das aktuelle Mietenniveau in Niedersachsen?

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Bedarfe bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII liegt nicht beim Land Niedersachsen, sondern beim Bund.

Die „Angemessenheitsgrenze zur Grundsicherung“ wird für die jeweiligen örtlichen pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen nach den §§ 42 Nr. 4 a und 42 a Abs. 5 SGB XII sowie in der stationären Einrichtung nach § 42 Nr. 4 b SGB XII festgelegt. Die für diese beiden Fallkonstellationen anzuwendenden (örtlichen) Angemessenheitsgrenzen basieren dabei auf den nach § 45 a SGB XII für einen Vorzeitraum zu erhebenden jeweiligen örtlichen durchschnittlichen Warmmieten. Vor dem Hintergrund der zuletzt überproportional angestiegenen Energiepreise und der damit verbundenen Folgen für die Auskömmlichkeit der so ermittelten Angemessenheitsgrenzen ist eine Anpassung des § 45 a SGB XII im Rahmen eines aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene beabsichtigt. Diese gesetzlichen Änderungen bleiben abzuwarten.

Die Prüfung der im Einzelfall angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und nach § 35 SGB XII obliegt gleichfalls den Kommunen. Mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 ist es hier zu Rechtsangleichungen und Leistungsverbesserungen gekommen. Dies gilt beispielsweise für die Einführung einer einjährigen Karenzzeit, in der rechtskreisübergreifend für deren Dauer auch nicht angemessene Kosten der Unterkunft anerkannt werden. Die Landesregierung unterstützt und begleitet dabei die Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelungen im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten.

3. Plant die Landesregierung eine Anpassung des durch das Landessozialamt geförderten Investitionsbetrags für den Neubau von Pflegeeinrichtungen an die aktuell existierenden Baukosten?

Eine Anpassung des Baukostenhöchstwertes erfolgte zuletzt im Oktober 2022 durch eine Anhebung auf 2 345 Euro pro m². Zugrunde gelegt wurde dabei die Steigerung des Baupreisindex.